

II. Auffassung Kleins

kennzeichnend ist. [...] Sozialpolitik und Soziologie sind die Stichworte dafür.»⁹³

Es überwog, wie es laut Klein dem damaligen Zeitgeist entsprach, bei seiner Konzeption des österreichischen Zivilprozesses das *gesamtgesellschaftliche Moment*. Funktion, Auswirkungen und Zwecke des Zivilprozesses waren in erster Linie mit Blick auf die Gesellschaft insgesamt, das (sozialpolitische) «Gemeinwohl»⁹⁴, den Staat, dessen Gewalten, Organisation und Verwaltung zu betrachten, erst in zweiter Linie konkret auf den einzelnen Rechtsuchenden und die Gruppe der Rechtsuchenden insgesamt bezogen.⁹⁵ Das bedeutete nicht, dass ihre Interessen und Anliegen gänzlich zu vernachlässigen gewesen wären; vielmehr waren es gerade sie, um derentwillen der Zivilprozess ja geschaffen wurde und immer wieder verbessert werden sollte.⁹⁶ Aber über die Interessen der Rechtsuchenden hinaus, und diese im Widerstreit letztlich infolge ihrer Masse und Gesamtheit überwiegend, galt es Klein zufolge, die gesellschaftlichen Interessen und Auswirkungen des Zivilprozesses und seiner Gestalt zu bedenken, zu gewichten und abzuwägen. Die Wahrnehmung des Zivilprozesses wurde dadurch zu derjenigen eines Massenphänomens, so dass Klein konstatierte, es sei «nicht auf den einzelnen Fall zu sehen, sondern die *Massenwirkung* entscheidet.»⁹⁷ Aus solch einer gesamtgesellschaftlichen Sicht auf die Institution des Zivilprozesses folgte Kleins Auffassung, «daß die Zivilrechtspflege *Pflege aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Lebens* [...], eine der Aufrechterhaltung der gegebenen sozialen und Wirtschaftsordnung dienende Verwaltungstätigkeit ist.»⁹⁸

93 Klein, Zivilprozeß, S. 187. Zu Kleins soziologischen Konsequenzen für den Zivilprozess siehe Esser, passim, zusammenfassend S. 41.

94 Klein, Zivilprozeß, S. 190.

95 Klein, Zivilprozeß, S. 187 f. m. w. H.; vgl. Klein, Parteienvertretung, S. 22; Klein, Bemerkungen CPO, S. 188; Klein, Zeit- und Geistesströmungen, S. 23. Siehe Sprung, Grundlagen, S. 391 f. und S. 394.

96 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 189; Klein, Gesetzentwürfe, S. 25 m. N.

97 Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 545, Hervorhebung im Original; vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 256. Siehe Schima, S. 253 und S. 268; Sprung, Grundlagen, S. 391 f.

98 Klein, Anwendung, S. 88, Hervorhebung im Original; wortgleich (aber in älterer Orthographie) Klein, Praxis, S. 9 f.; vgl. Klein, Zivilprozeß, 329. Vgl. Lewisch, Analyse, S. 159; siehe Fasching, Weiterentwicklung, S. 102–105.